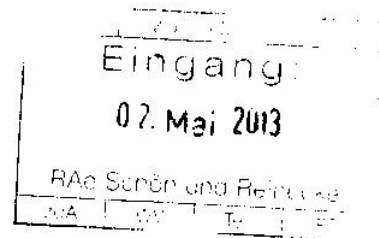


Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 616/11

Verkündet am 26.04.2013

Meyer-Dühring, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-611/11

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Link

am 26.04.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2013 für Recht:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 07.05.2011 mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem LG Hamburg zum Az. 324 O 312/11

durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Verdacht zu erwecken und/ oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 Euro, hinsichtlich des Tenors zu III. darf der Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für die Klägerin vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Unterlassung einer Wortberichterstattung und Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin betreibt eine vollstationäre Senioren- und Pflegeeinrichtung in Bremerhaven. Der Beklagte ist seit 2005 verantwortlich für die Website unter der Domain „www.buskeismus-lexikon.de“, auf der er u.a. Berichte über Gerichtsverhandlungen im Äußerungsrecht veröffentlicht (Anlage K 1). Auf dieser Seite veröffentlichte der Beklagte am 25. August 2011 einen Beitrag mit dem Titel „324 O 312/11 – 19.08-2011 – *Beklagtenanwalt blamiert sich – wieder Mal ein Pflegeheim im Visier*“, der die streitgegenständlichen Äußerungen enthält (Anlage K 2). Diese Berichterstattung bezieht sich auf die mündliche Verhandlung der Kammer in dem Verfahren 324 O 312/11, in dem die Klägerin die Eheleute Krämer wegen Unterlassung verschiedener Äußerungen im einstweiligen Verfügungsverfahren in Anspruch genommen hatte.

Der Beklagte war bei dieser Verhandlung anwesend und fertigte im Anschluss den Bericht. Zu Beginn der Berichterstattung wird unter dem Gliederungspunkt „Corpus Delicti“ vollständig der Text des am 7. Mai 2011 in der Nordsee-Zeitung erschienenen Artikels mit der Überschrift „*Pflegefehler im Amarita?*“ wiedergegeben, der die in dem Verfahren 324 O 312/11 streitgegenständlichen Äußerungen der Eheleute Krämer enthält. Diese hatten den Vorwurf erhoben, dass einer Angehörigen – Irmgard Krämer - in dem bezeichneten Pflegeheim über einen längeren Zeitraum keine Flüssigkeit angereicht worden sei. Für den weiteren Inhalt dieser Berichterstattung wird auf die Anlagen K 2 und 3 verwiesen. Zudem wurde auf den im Internetangebot der Nordsee-Zeitung enthaltenen Artikel verlinkt. Ferner wurde ein Link auf ein YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflegenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ gesetzt. Die Berichterstattung des Beklagten enthielt die Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozessbevollmächtigten, unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ wurden Äußerungen aus der mündlichen Verhandlung wiedergegeben, verbunden mit Kommentaren des Beklagten. Ferner findet sich unter dem Gliederungspunkt „Kommentar“ die Aussage: *„Wir möchten gar nicht rechnen, was die Anwälte bei diesem Verfahren verdient haben. So wird Geld verbrannt, das Geld Bedürftige. Es kommt selten vor, einen so offensichtlich inhaltlich, juristisch und dogmatisch überforderten Anwalt bei Buske zu erleben. Wir teilen die Einschätzung bei kanzleikompa.de.“* An dieser Stelle erfolgte ein Link auf den aus Anlage K 8 ersichtlichen Blogbeitrag. Ferner wurde ein Link zu zwei weiteren YouTube Videos („Mehr Informationen für Angehörige“ und „Altenwohn- und Pflegeheim St. Martin in Siersburg“) gesetzt. Der Beklagte verwendete im Rahmen der

„Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ mehrfach den Begriff Zensur, den er auf seiner Internetseite wie aus Anlage K 7 ersichtlich erläutert. Für den weiteren Inhalt der Berichterstattung des Beklagten über das Verfahren 324 O 312/11 wird auf Anlage K 2 verwiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Kammer am 19. August 2011 in dem Verfahren 324 O 312/11 gaben die Eheleute Krämer die aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ersichtliche Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, die Parteien erklärten sodann das Verfügungsverfahren übereinstimmend für erledigt und die Kammer entschied über die Kostenverteilung (vgl. Anlage K 6). Zuvor waren die Trinkprotokolle, die die Angehörige der Eheleute Krämer betrafen, erörtert worden (Anlage K 4). Diese belegen, dass die Angehörige an jedem der Tage, die sie in dem Pflegeheim verbracht hatte, etwas in ihrem Zimmer getrunken hatte und ausdrücklich auch zum Trinken ermuntert worden war. Sie hatte daher nicht an zwei hintereinanderliegenden Tagen ihre Getränke nicht angerührt und die erbetene Flüssigkeitsbilanz wurde ebenfalls geführt. Die Eheleute Krämer erklärten in der mündlichen Verhandlung zudem, dass sie die streitgegenständlichen Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie die vorgelegten Trinkprotokolle gekannt.

Am 12. September 2011 gab die Nordsee-Zeitung nach einem Schreiben der Klägerin für die Berichterstattung *„Pflegefehler im Amarita?“* eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 29. August 2011 (Anlage K 9) erfolglos ab, der in seinem Antwortschreiben darauf hinwies, dass der Klägerin ein *„Bärendienst“* erweisen worden sei (Anlage K 10), es folgte zudem ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten (Anlage K 11). Die Klägerin erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung der Kammer (Anlage K 13), die dem Beklagten zugestellt wurde. Dieser erklärte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6. Oktober 2011, dass er keine Abschlusserklärung abgeben werde (Anlage K 14), er lehnte es im weiteren auch ab, die von der Klägerin geltend gemachten Abmahnkosten zu zahlen (Anlagen K 15 und 16). Er änderte in der Folgezeit die streitgegenständliche Berichterstattung, was zu einem Bestrafungsverfahren führte.

Die Klagschrift wurde dem Beklagten am 14.12.2011 zugestellt.

Der Beklagte, der seit 2005 die Webseite betreibt, war bereits in eine Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen verwickelt, auf die Entscheidungen des Landgerichts Berlins und des Kammergerichts (Analgen 1 bis 3) wird Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich um unwahre und rufschädigende Äußerungen handele. Der Beklagte verbreite sowohl die Falschbehauptungen als auch den unzutreffenden streitgegenständlichen Verdacht, da er zu dem Artikel aus der Nordsee-Zeitung in eine eigene gedankliche Beziehung getreten sei. Diese Verbreitung sei nicht durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt. Gegenstand der Verbreitungshandlung seien keine Meinungsäußerungen. Dem Beklagten sei die Unwahrheit der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung erweckten und von ihm (zumindest) verbreiteten Verdachts vor Veröffentlichung seines Beitrags bekannt gewesen.

Der Beklagte mache sich den Artikel in der Nordsee-Zeitung durch seine wiederholten Kommentare im Rahmen des Terminsberichts zudem zu eigen. Er beschränke sich nicht auf die schlichte Wiedergabe der behaupteten Tatsachen oder des erweckten Verdachts als Gegenstand der vom Vorsitzenden diktierten Unterlassungsverpflichtungserklärung, auch setze er die betreffenden Abschnitte in dem Artikel nicht in Anführungszeichen. Er wiederhole bewusst die verbotenen rechtswidrigen Äußerungen im Kontext des inkriminierten Artikels, weil er so die verbotene Falschbehauptung durch die Hintertür einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wolle. Er wolle mit diesem Vorgehen erreichen, dass sich jeder, der vor der Hamburger Pressekammer einen Verbandsantrag stelle, einen „Bärendienst“ erweise. Er verfolge daher eigene, über die Absicht zur Information über den Verfahrensgegenstand hinausgehende Ziele, es sei ihm ein eigenes Anliegen gewesen, diese Inhalte zu veröffentlichen.

Die Falschbehauptungen und der unzutreffende Verdacht befänden sich bereits in dem Terminsbericht selbst. Er habe es auch nicht bei der Verlinkung auf den Artikel der Nordsee-Zeitung belassen, um die Wiedergabe der Falschbehauptungen und des Verdachts nicht durch rechtliche Schritte gegen die Zeitung zu gefährden. Auch die Einbindung der Videos belege die Absicht des Beklagten. Die kommentierende Wiederholung des Begriffs „Zensur“ enthalte den Vorwurf, dass in dem Verfahren 324 O 312/11 die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung zu Unrecht beanstandet worden sei. Der Begriff entwerte das Unterlassungsbegehren. Nach dem Verständnis des Durchschnittslesers sei mit dem Begriff stets eine illegitime und undemokratische Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit konnotiert. Hieraus entstehe der Rückschluss, dass die behaupteten Tatsachen und der erweckte Verdacht der Wahrheit entsprächen. Auch die Verlinkung zu „kanzleikompa“ zeige die Identifizierung des Beklagten.

Zu beachten sei, dass dem Beklagten die im Widerspruchstermin offengelegte Unwahrheit der Tatsachen als auch des Verdachts bekannt geworden seien. Die unter dem

Gliederungspunkt „Wichtiger Hinweis“ abgegebene Erklärung des Beklagten sei unbeachtlich.

Die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung seien zudem nicht eingehalten worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu verbieten,

im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 07.05.2011 mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem LG Hamburg zum Az. 324 O 312/11

durch Verbreiten und/ oder Verbreiten lassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Verdacht zu erwecken und/ oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken, und

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 384,50 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sei Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Klägerin als juristische Person keine Ehrenschutzansprüche zustehen könnten. Nach der aus Anlage 3 hervorgehenden Entscheidung stehe für ihn fest, dass es an seiner Berichterstattung grundsätzlich ein

öffentliches Interesse gebe und er sich regelmäßig nicht den Standpunkt einer Partei inhaltlich zu eigen mache.

Die Webseite sei leichter lesbar, wenn man nicht zunächst auf einen Drittartikel verlinken müsse, die Verlinkung diene eher dem Nachweis als der Lesbarkeit. Zum Zeitpunkt seiner Berichterstattung sei der Artikel im Internetangebot der Nordsee-Zeitung erreichbar gewesen. Die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung sei etwas anderes als die Äußerungen der Eheleute Krämer. In der Berichterstattung der Zeitung komme die Klägerin ausführlich zu Wort. Ferner hätte es nahe gelegen, als erstes gegen den Artikel in der Zeitung vorzugehen, da die Beeinträchtigung der Klägerin durch diese Veröffentlichung erfolgt sei. Die Klägerin habe jedoch eine andere Taktik verfolgt, zunächst die Zeugen verklagt, so dass die Zeitung letztlich kein Interesse an einer rechtlichen Auseinandersetzung mehr gehabt habe.

In seiner Berichterstattung gehe es eher um eine Kritik an dem Rechtsanwalt der Eheleute Krämer. Nach dem Vortrag der Klägerin scheine es allein darum zu gehen, dass aus der Zusammenstellung von Tatsachen – die Eheleute Krämer hätten an zwei Tagen hintereinander bemerkt, dass ihre Angehörige die Getränke auf dem Zimmer nicht angerührt habe und hätten um eine Flüssigkeitsbilanz gebeten – und der Nichtmitteilung, dass zwischendurch getrunken wurde, ein falscher Eindruck entstanden sei. Dieser werde jedoch durch den Artikel in der Nordsee-Zeitung nicht erweckt, zudem sei der Eindruck nicht zwingend.

Der Tenor der einstweiligen Verfügung, der einen Verdacht untersage, sei untauglich und verstoße gegen die Meinungsfreiheit. Es sei kein Verdacht geäußert worden. Zunächst sei zu prüfen, ob es grundsätzlich denkbar sei, dass ein nicht geäußelter Verdacht in einer Weise erweckt werde, die ein Verbot rechtfertige, sodann, ob dies bei der streitgegenständlichen Veröffentlichung geschehen sei. Es sei zweifelhaft, ob es methodisch denkbar sei, einen nicht explizit geäußerten Verdacht zu verbieten. Hinzu komme, dass die Äußerung unstreitiger Tatsachen notwendigerweise einen Verdacht erwecken könnten, der als solcher nicht beweisbar sei.

Bei einer Gerichtsberichterstattung, die beide Seiten schildere, werde jeweils der „Verdacht“ erweckt, dass vielleicht der Kläger oder der Beklagte Recht haben könne. Soweit die geäußerten Tatsachen zutreffend und vollständig seien, sei der Äußernde nicht für die Schlussfolgerungen oder Verdächtigungen verantwortlich, die Leser ziehen könnten. Verantwortlich sei er nur für Schlussfolgerungen, die eigene Tatsachenmitteilungen enthalten und die sich dem Leser unabweisbar aufdrängen würden. Dies sei bei der Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung nicht der Fall. Zudem müsse bei einem Bericht über ein Gerichtsverfahren sinnvollerweise auch die verbotene Passage wiedergegeben werden

dürfen. Auch berichte er über die Trinkprotokolle und damit über den Standpunkt der Klägerin.

Aus seinem Bericht ergebe sich, dass die Krämers zweimal festgestellt hätten, dass aus den Flaschen nicht getrunken worden sei, weiter, dass die Klägerin Trinkprotokolle vorgelegt habe, aus denen sich eine Flüssigkeitsaufnahme ergebe und ferner, dass diese den Eheleuten Krämer trotz ihrer Bitte nicht gezeigt worden seien. Möglicherweise stelle sich ein Leser die Frage, ob der Inhalt der Trinkprotokolle richtig sei. Dies sei aber eine Konsequenz der zutreffend dargestellten Tatsachen. Ferner trägt er zu der in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB vor.

Es liege auch kein zu-Eigen-machen vor. Er habe auch durch die Verlinkung auf Videos keinen konkreten Zusammenhang zur Klägerin hergestellt.

Den Begriff „Zensur“ verstehe er dahingehend, dass oft nur Vorwände genutzt würden, um Gegner mit Prozessen einzuschüchtern. Mit „Zensurregeln“ meine er die Möglichkeiten, auch leicht zu korrigierende Irrtümer mit einer Klage zu überziehen oder wegen Nebenpunkten gegen Veröffentlichungen vorzugehen, um Kritiker einzuschüchtern oder um das eigene Bild von sich durchzusetzen.

Er erläutere unter dem Gliederungspunkt „wichtige Hinweise“ auch zusätzlich, dass er nicht für eine Seite Partei ergreife. Er stelle eindeutig klar, dass er sich den Inhalt des „Corpus Delicti“ nicht zu eigen mache.

Kosten für die Abmahnung schulde er nicht, zumal diese auf einen Eindruck und nicht auf einen Verdacht gerichtet gewesen sei.

Er trägt ferner zu Anlagenkonvolut K 5 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzung vom 16. März 2012, 17. August 2012 und vom 25. Januar 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist überwiegend begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1, Satz 2 BGB analog zu, denn die

angegriffene Äußerung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das allgemeine Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin. Der Anspruch auf Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten ist hingegen unbegründet.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwar steht der Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundsätzlich nur jeder natürlichen Person zu, welche Trägerin des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts der persönlichen Ehre ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Persönlichkeitsschutz über Art. 19 Abs. 3 GG in Gestalt des sogenannten Unternehmenspersönlichkeitsrechts auch juristischen Personen zugutekommen, soweit ihre Funktion und die soziale Wertgeltung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind (BGH AfP 1986, 361; 1994, 138). In diesem begrenzten Schutzbereich ist die Klägerin durch die Berichterstattung des Beklagten verletzt worden.

Der Verdacht, dass eine Bewohnerin während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung der Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe, betrifft die Organisation dieser Einrichtung sowie die durch ihr Personal aufgewendete Fürsorge und damit den Zuständigkeitsbereich der Klägerin als Betreiberin. Die Behauptung, eine ältere Person habe an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in dem Zimmer der Pflegeeinrichtung nichts getrunken, ist ehrenrührig, da damit insinuiert wird, dass die Versorgung dieser Bewohnerin mit Flüssigkeit unzureichend sei und greift daher in den sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch der Klägerin ein.

2. Die Berichterstattung erweckt den Verdacht, dass Frau Irmgard Krämer während ihres Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung der Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe. Dieser Verdacht ergibt sich aus dem Zusammenspiel der zitierten Äußerungen der Eheleute Krämer, den weiteren Passagen des Artikels der Nordsee-Zeitung und der Einbindung in den Terminsbericht des Beklagten. Die Wiedergabe der Kritik der Eheleute Krämer bezogen auf die Versorgung ihrer Angehörigen wird zwar durch die Einkleidung in die weitere Berichterstattung des Beklagten nicht als feststehenden Tatsache behauptet, der Leser erkennt aufgrund des Aufbaus und der redaktionellen Gestaltung, dass über diese Äußerungen bei Gericht gestritten wurde. Ob die Angaben der Eheleute wahr sind oder nicht, kann er der Berichterstattung nicht entnehmen, die beschreibt, dass die Eheleute eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und damit das Verfahren beendet haben. Diese Mitteilung führt jedoch auch nicht dazu, dass ein Leser von der Unwahrheit der aufgestellten Äußerungen ausgeht. Denn der Beklagte kommentiert das von ihm unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ dargestellte Geschehen durch eigene Einschübe wie beispielhaft: *„Beklagtenanwalt beginnt*

mit dem Beweis seiner mangelnden Qualifikation“, „Beklagtenanwalt bestätigt seine Unfähigkeit“, „Der Beklagtenanwalt ist den Rechtsfragen gegenüber nicht gewachsen“. Hierdurch kritisiert er den Prozessvertreter der Eheleute in dem Widerspruchstermin, so dass für einen Leser die Aussage mitschwingt, dieser sei zu durchsetzungsschwach oder schlecht vorbereitet gewesen. Dem Leser wird damit die Möglichkeit insinuiert, dass die Eheleute Krämer die Unterlassungsverpflichtungserklärung aus diesem Grund abgegeben haben und nicht, weil sie beispielsweise die Unwahrheit ihrer Äußerungen erkannt haben. Hinzu tritt, dass der Beklagte auch die zwischen den Parteien unstreitige Bemerkung der Eheleute in der mündlichen Verhandlung nicht wiedergibt, mit der sie auf die Vorlage der Flüssigkeitsbilanz damals reagiert hatten. Sie sagten, dass sie die Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie diese Unterlagen gekannt.

Für die Wahrheit der mit dem Verdacht aufgestellten Tatsachenbehauptung ist der Beklagte nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB beweisbelastet (vgl. zu dieser Beweislastumkehr: Soehring, Presserecht 4. Auflage, 2010, § 30 Rn 24, Prinz/Peters Medienrecht 1999, Rn 381), da es sich wie oben dargestellt um eine ehrenrührige Tatsache handelt, die ein Versagen der Pflegeeinrichtung bzw. der dort tätigen Mitarbeiter und damit der Klägerin insinuiert.

Diesem Beweis ist der Beklagte nicht nachgekommen. Vielmehr haben die Eheleute Krämer in der mündlichen Verhandlung der Kammer am 19. August 2011 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung bezogen auf ihre in dem Artikel der Nordsee-Zeitung wiedergegebenen Äußerungen abgegeben. Zudem erklärten sie, dass sie bei Kenntnis der in der mündlichen Verhandlung durch die Klägerin und damalige Antragstellerin vorgelegten Flüssigkeitsbilanz diese Äußerungen nicht getätigt hätten. Der Umstand, dass der Beklagte die Richtigkeit der Dokumentation der Klägerin anzweifelt, führt nicht dazu, dass er der ihm obliegenden Beweislast nachgekommen ist. Zum einen richten sich seine Zweifel auf die mit Anlagenkonvolut 5 vorgelegten computergeführten Pflegeberichte, die im Hinblick auf den Auszug der Irmgard Krämer aus der Einrichtung nicht mit den dort dokumentierten Vorgänge zeitlich in Einklang zu bringen sind. Diese Frage betrifft jedoch zunächst einen anderen Zeitraum, da die Flüssigkeitsbilanz, die im übrigen handschriftlich geführt wurde, die Tage 6. Dezember bis 9. Dezember 2010 erfasst. Selbst wenn sich aus den Pflegeberichten Ungenauigkeiten oder gar Fehler ergeben, würden diese nicht gegen die Richtigkeit der handschriftlich geführten Flüssigkeitsbilanz sprechen. Somit hat der Beklagte seiner Darlegungs- und Beweislast nicht genügt.

3. Der Beklagte haftet als Verbreiter des Verdachts. Zwar hat er sich die in dem Artikel der Nordsee-Zeitung wiedergegebenen Äußerungen der Eheleute Krämer nicht zu Eigen

gemacht. Der Bundesgerichtshof hat zu der Frage des zu Eigen-Machens ausgeführt, dass ein zu Eigen-Machen regelmäßig vorliegt, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (Urteil vom 17.11.2009, VI ZR 228/08, Juris Abs. 11 – Markwort). Die Äußerungen der Eheleute Krämer werden hier nicht dergestalt in einen eigenen Gedankengang eingefügt, dass diese gesamte Äußerung als eigene erscheinen würde. Für den Leser ist vielmehr deutlich, dass lediglich Äußerungen wiedergegeben werden, die die Krämers gegenüber der Presse getätigt haben.

Indes haftet der Beklagte als Verbreiter, auch ohne dass er sich die Äußerungen zu Eigen gemacht hat. Intellektueller Verbreiter ist, wer zu der verbreiteten Behauptung eine eigene gedankliche Beziehung hat. Insbesondere gehören dazu diejenigen, die Fremdbehauptungen zitieren, sei es mündlich, sei es schriftlich, zum Beispiel in einem Aufsatz oder Kommentar. Ein solches intellektuelles Verbreiten erfolgt, wenn eine Fremdbehauptung, als von anderer Seite gehört, als Äußerung eines Dritten wiedergegeben wird (Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 4. Kap. Rn 100 m.w.N.). Der Beklagte hat die Äußerungen der Krämers in eine eigene, von ihm gefertigte redaktionelle Berichterstattung eingebracht und den Leser eigenverantwortlich über die mündliche Verhandlung informiert. Er muss sich mangels einer ausreichenden Distanzierung diese Äußerungen zurechnen lassen, denn auch dort „wo die Medien sich Äußerungen nicht zu eigen machen, wo sie diese vielmehr ohne Einschränkungen und ohne Verklausulierungsversuche klar als diejenigen Dritter ausgeben, haften sie, wenn sie sich von deren Inhalt nicht in geeigneter Weise distanzieren.“ (Soehring a.a.O. § 16 Tz. 11a).

a) Eine derartige Distanzierung liegt nicht bereits in der gewählten Form einer Gerichtsberichtserstattung. Diese lässt für den Leser erkennen, dass der Beklagte den Streit zwischen mehreren Parteien, ihre unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Auffassungen sowie möglicherweise die Position des Gerichts darstellt. Eine vergleichbare Information enthält der am Ende der Berichterstattung von dem Beklagten veröffentlichte „wichtige Hinweis“. Diese Umstände führen zwar dazu, dass ein zu Eigen-machen der streitgegenständlichen Äußerungen zu verneinen ist, sind jedoch nicht geeignet, die Haftung des Beklagten auszuschließen. An eine Distanzierung, die die Verbreiterhaftung zu beseitigen vermag, sind höhere Anforderungen zu stellen. Denn „nur eine eindeutige Distanzierung, die der verbreiteten Meldung auch nicht den Anschein möglicher Richtigkeit belässt, ist ein geeignetes Mittel zum Ausschluss der Haftung für die Verbreitung von Äußerungen Dritter.“ (Soehring a.a.O. § 16 Tz. 15). Auch wenn man berücksichtigt, dass der Beklagte über den Ablauf einer Widerspruchsverhandlung berichtet und daher nur das dort Geschehene wiedergeben kann, ihm folglich auch gewisse Grenzen bei der

Berichterstattung gesetzt sind, die auf die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten gerichtlicher Verfahren zurückzuführen sind, liegt keine ausreichende Distanzierung vor. Der Beklagte kommentiert das von ihm unter dem Gliederungspunkt „Notizen der Pseudoöffentlichkeit“ dargestellte Geschehen durch die bereits dargestellten beispielhaften Einschübe. Hiermit wird für den Leser der Berichterstattung wie ausgeführt insinuiert, dass die anwaltliche Vertretung der Eheleuten Krämer nicht hinreichend vorbereitet oder durchsetzungsstark gewesen sei und dies mit ein Grund für die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung gewesen sein könnte. Er teilt dem Leser gerade nicht den unstreitigen Umstand mit, dass die Eheleute bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz die Behauptungen nicht aufgestellt hätten.

b) Der Beklagte hat auch den an ihn zu stellenden Sorgfaltspflichten, die bei der Verbreitung fremder Äußerungen zu beachten sind (BGH Urteil v. 17.11.2009, a.a.O., Juris Abs. 13; BVerfG Nichtannahmebeschluss v. 30.09.2003, 1 BvR 865/00, Juris Abs. 16) nicht genügt, auch wenn bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, dass der Presse solche Sorgfaltspflichten nicht uneingeschränkt abverlangt werden dürfen, um den von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten freien Kommunikationsprozess nicht einzuschnüren (BGH Urteil v. 17.11.2009, a.a.O., Juris Abs. 13). Zunächst einmal trifft auch den Beklagten, der seit 2005 die Webseite betreibt, nach eigenen Angaben regelmäßig über Gerichtsverfahren berichtet und aufgrund seiner Tätigkeit selbst in zahlreichen äußerungsrechtlichen Verfahren Partei war, eine gewisse journalistische Sorgfaltspflicht. Er ist aufgrund dieser Erfahrung kein journalistischer Laie. Er hätte daher berücksichtigen müssen, dass für die Verbreitung des Verdachts keine Beweistatsachen mehr vorliegen, nachdem die Eheleute Krämer ihre Behauptungen widerrufen hatten bzw. nicht weiter aufrecht erhalten wollten und auch keine anderen Anhaltspunkte für den Verdacht vorlagen. Die von ihm in diesem Zusammenhang kritisierte Dokumentation der Pflegeeinrichtung erbringt – wenn man diese Kritik teilt – die erforderlichen Beweistatsachen für einen Verdacht aus den bereits dargelegten Gründen nicht.

c) Die Verbreitung des Verdachts ist auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.09.2003 (BVerfG a.a.O. Juris Abs. 17) zulässig. Danach kann aus dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 1 GG die Weiterverbreitung einer eigentlich rechtswidrigen Äußerung eines Dritten zulässig sein, wenn diese Äußerung in einer Auseinandersetzung gefallen ist, die die Öffentlichkeit interessierende Fragen von einigem Gesicht betrifft und die Wiedergabe erfolgt, um das Ausmaß einer öffentlichen Auseinandersetzung darzustellen. So verhält es sich hier indes nicht. Die dem Rechtsstreit zwischen den Eheleuten Krämer und der Klägerin zugrunde liegende Problematik der

Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist ein Thema von großem öffentlichem Interesse. Es geht in der streitgegenständlichen Berichterstattung aber nicht um die Darstellung des Konflikts zwischen den Parteien des Rechtsstreits. Denn die Eheleute Krämer halten an ihren Äußerungen gerade nicht fest und haben erklärt, dass sie diese bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz nicht aufgestellt hätten. Der von dem Beklagten verfasste Bericht über den Termin insinuiert wie dargestellt, dass die Eheleute Krämer aus anderen Gründen Abstand von ihren Äußerungen genommen haben, ein Umstand, der gerade nicht Gegenstand der gerichtlichen und damit einer öffentlichen Auseinandersetzung war.

d) Es handelt sich auch nicht um die Verbreitung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung. Die von ihm durch die Wiedergabe des Artikels der Nordsee-Zeitung verbreiteten Äußerungen der Eheleute Krämer erwecken wie dargestellt bei einem Durchschnittsleser den Verdacht, dass Irmgard Krämer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe.

Aufgrund der Gefahr einer Stigmatisierung des Betroffenen ist eine Verdachtsberichterstattung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Diese gelten nicht nur für die Berichterstattung über Ermittlungs- oder Strafverfahren, sondern auch soweit Verhaltensweisen betroffen sind, die als strafbar oder zu missbilligend angesehen werden und für den Betroffenen daher eine Prangerwirkung entfalten können. Voraussetzung einer zulässigen Verdachtsberichterstattung ist das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten. Es müssen auch die zur Verteidigung des Betroffenen vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden, auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss an der Verbreitung des Verdachts ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen (vgl. zu den Voraussetzungen BGH Urteil v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, Juris Abs. 20).

Wie bereits ausgeführt, fehlt es an den für eine zulässige Verdachtsberichterstattung erforderlichen Beweistatsachen, da die Eheleute Krämer ihre Behauptungen zurückgenommen haben und der Beklagte zu keinen weiteren Beweistatsachen vorträgt. Die Berichterstattung ist zudem nicht ausgewogen, da durch die kommentierende Darstellung der mündlichen Verhandlung für den Leser der Eindruck entsteht, dass die anwaltliche Vertretung der damaligen Antragsgegner und nicht die erörterten Unterlagen der Antragstellerin zu der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung geführt haben. Auch gibt sie den Umstand, dass die Eheleute Krämer erklärten, dass sie bei Kenntnis der Flüssigkeitsbilanz die Behauptungen gar nicht getätigt hätten, nicht wieder. Dies ist in Anbetracht des von dem Beklagten verbreiteten Verdachts eine wichtige

Information, da sie dem Leser die eigene Bewertung des Sachverhalts ermöglicht. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch keine Gelegenheit hatte, zu dem verbreiteten Verdacht Stellung zu nehmen. Zwar ist ihre Stellungnahme bezogen auf Irmgard Krämer in dem Artikel der Nordsee-Zeitung enthalten, der von dem Beklagten wiedergegeben wird. Jedoch war für eine sorgfältige Recherche der Klägerin erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, da der von dem Beklagten verfasste Terminsbericht zeitlich nach der Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung folgte und sich der Sachverhalt weiterentwickelt hatte. Die Klägerin hatte Unterlagen vorgelegt, die erörtert worden waren, die Eheleute Krämer hatten eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Insoweit war eine erneute Stellungnahme auch nicht entbehrlich.

II. Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

III. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ersatz der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten für die Geltendmachung der Unterlassung gemäß § 823 BGB zu. Bei den Kosten für das anwaltliche Schreiben vom 29. August 2011 (Anlagen K 9 und 15) handelt es sich nicht um Kosten einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung. Die Abmahnung der Klägerin ist auf die Unterlassung eines Eindrucks gerichtet, während die einstweilige Verfügung der Kammer vom 28. September 2011 den auch in diesem Verfahren angegriffenen Verdacht untersagt. Die Abmahnung war daher nicht geeignet, die Klägerin ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen. Der Beklagte konnte aus der Abmahnung erkennen, welche Teile seiner Berichterstattung beanstandet werden, jedoch weichen die Voraussetzungen, die zu einem unzulässigen Eindruck oder einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung führen voneinander ab. Der Beklagte musste auch nicht an Stelle der Klägerin die unter dem Gesichtspunkt eines unwahren Eindrucks angegriffene Berichterstattung ergänzend auf ihre Unzulässigkeit als Verdachtsberichterstattung überprüfen.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO, die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 3,4 ZPO.